GESETZBLAT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	j Berlin, den 29. Dezember 1956	Nr. 51
Tag	Inhalt	Seite
19.12.56	Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen	445
19. 12.56	Anordnung zur Aufhebung und Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiete der Volkswirtschaftsplanung	450
5. 12. 56	Anordnung über das Verzeichnis der nicht apothekenpflichtigen Arzneimittel	450

Anordnung

zur Änderung der Anordnung zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen.

Vom 19. Dezember 1956

Die Vorbereitung von Investitionsvorhaben ist nur im Rahmen der Bestimmungen dieser Anordnung statthaft.

]

Vorplanung

§ 1 *

- (1) Auf der Grundlage der Perspektivpläne legen die Planträger fest, für welche Investitionsmaßnahmen und in welchem Umfange eine Vorplanung auszuarbeiten ist.
- (2) Mindestens muß gewährleistet sein, daß vor Beginn der Projektierung folgende Voraussetzungen geschaffen sind:
- 1. Eine klare Aufgabenstellung für den Projektanten;
- Bekanntgabe der notwendigen Folgeinvestitionen an andere Planträger bis spätestens 1. Mai des zweiten Jahres, das dem Jahr der Durchführung des Vorhabens vorangeht;
- Vorliegen von notwendigen Gutachten und Genehmigungen.
- (3) Die Vorplanung kann folgende Daten umfassen:
- 1. Angaben über
 - a) die bei den zu erweiternden Vorhaben vorhandenen und neu zu schaffenden Kapazitäten;
 - b) den technologischen Vorgang, bei Produktionsbetrieben auch Angaben über Art, Eigenschaft und Herkunft der zur Verarbeitung gelangenden Roh- und Hilfsstoffe sowie die Hauptabsatzgebiete der Erzeugnisse, die anfallenden Abfallund Nebenerzeugnisse und ihre beabsichtigte Verwendung;
 - c) die benötigten Arbeitskräfte, die Quellen der Deckung des Arbeitskräftebedarfs, die Aufgliederung nach Berufen sowie Angaben über die Stelle des Einsatzes der Arbeitskräfte im Betrieb;

- d) die wichtigsten Anlagegegenstände (Maschinen, Ausrüstungen, Transporteinrichtungen usw.);
- e) den voraussichtlichen Bedarf an Wasser und Energie sowie die Art der Deckung des Bedarfs;
- f) die erforderlichen Versorgungsleitungen (Energie, Gas, Wasser, Kanalisation, Nachrichtenanschlüsse usw.);
- g) die innerbetrieblichen sowie öffentlichen Transportmittel und Transportwege;
- h) die geologischen Verhältnisse (ingenieurgeologische Gutachten oder Stellungnahmen der Staatlichen Geologischen Kommission), sofern die Bausumme 150 TDM überschreitet, oder bei allen Vorhaben, wenn schlechte Baugrundverhältnisse zu erwarten sind oder das Gelände im Einflußgebiet des Bergbaues liegt (die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung [GBl. S. 199] sind auf jeden Fall einzuhalten):
- i) die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse (Gutachten des zuständigen volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebes unter Verwendung der Arbeitsergebnisse des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes);
- k) die meteorologischen und speziell hydrologischen Verhältnisse (Gutachten des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes) für Vorhaben, bei denen meteorologische und hydrologische Faktoren zu beachten sind bzw. durch die eine wesentliche Beeinflüssung der örtlichen klimatischen oder hydrologischen Verhältnisse zu erwarten ist:
- die erforderlichen Kultur-, Sozial-, Gesundheitsund Nachwuchseinrichtungen;
- m) den geschätzten Wertumfang des gesamten Investitionsvorhabens, aufgeteilt in Bau, Ausrüstungen und Sonstiges;
- n) die Folgeinvestitionen, die mit dem Vorhaben verbunden sind und gegebenenfalls bei anderen Planträgern veranlaßt werden müssen; das sind